

Kassengruppenpraxen im Burgenland ab sofort möglich

Der mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse geschlossene Gruppenpraxis-Gesamtvertrag wurde nach der Genehmigung durch den Hauptverband nunmehr auch unterfertigt und kann daher verlautbart werden. Daher sind ab sofort auch im Burgenland Gruppenpraxen im Kassensbereich möglich. Einher mit dem Gesamtvertrag gehen auch Änderungen bei den Zulassungsrichtlinien (dazu siehe den eigenen Artikel).

Entstehungsgeschichte und Ausblick

Orientiert haben wir uns an den seit Jahren in Oberösterreich gegebenen Modellen, die dort erfolgreich etabliert wurden. Erstmals werden daher auch im Burgenland moderne Zusammenarbeitsformen im niedergelassenen Bereich möglich sein, wobei wir in Zukunft auch eine "Erweiterte" Vertretungsmöglichkeit als weitere Flexibilisierung mit der Kasse ausverhandeln wollen.

Die Modelle

Allen Formen ist gemein, dass nur eine Fachrichtung in der Gruppenpraxis vertreten sein darf und maximal zwei Gesellschafter in der Gruppenpraxis tätig sein dürfen.

Folgende Formen von Gruppenpraxen sind zu unterscheiden:

1. Nachfolgepraxis

Dabei handelt es sich um eine Gruppenpraxis auf Zeit, welche eine geregelte Ordinationsübergabe an den durch die Ausschreibung ermittelten Erstgereihten ermöglicht. Der Vertragsinhaber (=Seniorpartner) arbeitet mit dem Erstgereihten (=Juniorpartner) für höchstens drei Jahre zusammen, wobei danach der Einzelvertrag - natürlich ohne weitere Ausschreibung - übergeht. Die Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt spätestens mit Ende des Jahres, in dem der Senior sein 65. Lebensjahr vollendet, wobei es in der Einführungsphase Übergangsbestimmungen für ältere Kollegen (bitte also im Kammeramt bei Interesse melden) gibt.

Für diese geregelte Betriebsübernahme wurden von Kasse und Kammer auch Modalitäten für eine Abgeltung für den Seniorpartner ausverhandelt, die in einer Sachwertablöse als auch in der Abgeltung des Firmenwertes besteht. Diese Sicherheit einer Abgeltung erlaubt dem Seniorpartner, bis an sein Berufsende in die Ordination zu investieren, gleichzeitig kann auch der Juniorpartner in eine laufende

Ordination einsteigen und ist vor überhöhten Ablöseforderung geschützt. Zum Schutz des Letzteren gibt es auch Mindestbeteiligungen für diesen während der Laufzeit der Nachfolgepraxis.

Im Sinne des Vertrauensschutzes wurde für bereits am Ort tätige Wahlärzte die sog. „Wahlärztklausel“ vereinbart: Nachdem diese ja bereits über eine voll eingereichtete Ordination verfügen, können sie im Falle der Erstreihung die Nachfolgepraxis „verhindern“ und brauchen nicht in die gemeinsame Kassensordination „einzutreten“. Erklären sie sich bereit, 50% des oben angeführten Firmenwertes dem Seniorpartner abzugelten, erhalten sie die Zusage der Übernahme des Einzelvertrages nach dem in Aussicht genommenen Ende der Nachfolgepraxis.

2. Job-Sharing-Praxis

Dabei „teilen“ sich zwei Ärzte eine Stelle, wobei der bestehende Vertragsinhaber das Recht hat, den „Juniorpartner“ frei auszuwählen. Mangels Ausschreibung kann später der Vertrag natürlich nicht an den Juniorpartner übergehen, seine Tätigkeit in der Job-Sharing-Praxis wird jedoch einer wahlärztlichen Tätigkeit gleichgestellt. Die Zusammenarbeit endet spätestens mit dem 65. Lebensjahr eines Partners, wobei der Vertrag bei Auflösung der GP grundsätzlich auf den ursprünglichen Vertragsinhaber „zurückfällt“. Zum Schutz der „Einzelkämpfer“ ringsum gibt es bei diesem Modell eine rigide Fallzahl- und Fallwertbegrenzung, wobei diese im Einzelfall bei Begründung aufgeweicht werden kann.

Völlig frei sind bei diesem Modell die Partner hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.

3. Zusammenlegung von zwei Vertragsarztstellen

Bei diesem Modell gründen zwei bestehende Vertragsärzte am selben Ort eine Gruppenpraxis. Die Vorteile der Tätigkeit in einer Ordination (Mietersparnis, ...) sind in Form eines Umsatzabschlages von 8,5% weiterzugeben, wobei dieser für Strukturverbesserungen im vertragsärztlichen Bereich reinvestiert wird.

Verlautbarung und Vorstellung

Der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag wird mit Anlagen demnächst auf der Homepage der Ärztekammer unter www.aekbgld.at verlautbart. Die neuen Zusammenarbeitsformen werden natürlich auch beim Praxisgründungsseminar am 20.10.2007 in Trausdorf vorgestellt werden.

T.B.